

Schiffstationierungsreglement Herrliberg

vom 15.11.2005



Art. 1 **Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt das Stationieren von Schiffen in den vom Kanton konzesionierten Anlagen im Ufergebiet von Herrliberg sowie auf dem Trockenplatz des Pumpwerks Rossbach.

Grundlage für dieses Reglement ist die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen vom 14. Oktober 1992 (StV).

Art. 2 **Zuständigkeiten**

Wo keine andere Instanz bezeichnet ist, entscheidet der Liegenschaftenvorsteher gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und den kantonalen Vorschriften.

Zuständig für Administration und Unterhalt der Anlagen ist die Liegenschaftverwaltung. Mitteilungen und Bewerbungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Art. 3 **Wartelisten**

Die Liegenschaftverwaltung führt eine gebührenpflichtige Warteliste der Bewerbungen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen, welche mit einem Formular der Liegenschaftverwaltung zu erfolgen haben. Eine Alterslimite existiert nicht.

Einträge auf den Wartelisten können auf den Ehepartner oder ein eigenes Kind übertragen werden, jedoch nicht auf Dritte.

Bewerber/innen sind verpflichtet, Änderungen der Personalien, insbesondere von Adresse und Wohnort, unverzüglich zu melden.

Wer einen angebotenen Standplatz ablehnt, behält seine Position auf der Warteliste. Wer einen Standplatz übernimmt und noch auf anderen Wartelisten eingetragen ist, hat ausdrücklich zu erklären, ob er darauf verbleiben will oder nicht.

Art. 4 **Erneuerung Wartelisten**

Die Anmeldung ist jährlich spätestens bis am 1. März durch Bezahlung der vom Gemeinderat festgesetzten Einschreibgebühr zu erneuern. Den Bewerbern wird dazu bis Ende Januar eine Rechnung zugestellt und die aktuelle/n Warteliste(n) mitgeteilt. Wer seine Bewerbung nicht oder nicht rechtzeitig erneuert, kann von der Warteliste gestrichen werden (§ 16 StV). Eine entsprechende Warnung wird auf der Rechnung vermerkt.

Art. 5 Vergabe

Die Stationierungsplätze werden in der Reihenfolge der Bewerbung vergeben. Vorbehalten bleiben Ausnahmen in begründeten Fällen (Beispiele: öffentliches Interesse, Nachwuchsförderung).

Pro Person wird nur ein Standplatz vermietet (Ausnahme Kombination 1 Bojen- mit 1 Beibootplatz). Beibootplätze werden nur an Mieter eines Bojenplatzes vergeben.

Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 6 Vertragsabschluss, -verlängerung, -kündigung

Es werden Mietverträge für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Beginnt der Vertrag nach dem 1. Januar oder endet er vor dem 31. Dezember, wird die Benützungsgebühr entsprechend reduziert.

Die Kündigung kann gegenseitig schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende der Mietperiode erfolgen. Ohne Kündigung verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Mietvertrag wird im Doppel ausgefertigt und gegenseitig unterzeichnet.

Darin enthalten sind:

- Name und Adresse des Vermieters
- Name und Adresse des Mieters
- Bezeichnung des Mietobjekts
- Angaben zum begünstigten Schiff wie
 - Kontrollnummer
 - Länge und Breite
 - genaue Bezeichnung (Typ, Marke)
- Mietgebühr pro Jahr
- Verweis auf integrierte Bestandteile des Mietvertrages

Änderungen betreffend das stationierte Schiff oder der Personalien des Mieters, insbesondere von Adresse und Wohnort, sind unverzüglich zu melden.

Mit juristischen Personen und Eigentümergemeinschaften werden keine Verträge abgeschlossen.

Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 7 Untermiete/Weitergabe

Die Standplätze sind weder verkauf-, weitervermiet- noch anderweitig übertragbar (Ausnahme s. Abs. 3). Auch die entschädigungslose Weitergabe ist ausdrücklich untersagt. Ein Tausch bedarf der Bewilligung.

Der Mietvertrag für den Standplatz ist persönlich und gilt nur für das darin bezeichnete Schiff. Dieses muss sich im Eigentum des Mieters befinden und auf seinen Namen eingelöst sein.

Stirbt ein Mieter, kann der Standplatz auf den Ehepartner übertragen werden. Die Übertragung auf Kinder wird als Regelfall ausgeschlossen. Zu Lebzeiten ist die Übertragung auf den Ehepartner zulässig, jene auf Kinder ausgeschlossen.

Wechselt bei einem Bootsplatz der Mieter, so wird ein neuer Vertrag erstellt.

Art. 8 Benützungsgebühren

Für die Benützung der Plätze werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühren gestützt auf § 12 StV fest und passt sie periodisch an. Auswärtige Benützer bezahlen eine um 10% höhere Gebühr.

Art. 9 Generelle Auflagen

Die Stationierungsplätze müssen jeweils bis spätestens 31. Mai belegt sein.

Wer einen Standplatz übernimmt, ist sich im Klaren, dass sich sein Schiff dem Platz anzupassen hat und nicht umgekehrt. Es besteht kein Anspruch auf einen genügend grossen oder tiefen Standplatz. Wird ein Standplatz durch ein Schiff mit Untergrösse belegt oder ist aus anderen Gründen ein Abtausch sinnvoll, so kann dies die Gemeinde nach Anhörung der Betroffenen und unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist anordnen.

Es dürfen keine Schiffe stationiert werden, die eine Gefahr für die umliegenden Standorte darstellen. Fehlbare Mieter können dazu angehalten werden, ihr Schiff innert angemessener Frist zu wechseln. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann der Mietvertrag fristlos gekündigt werden.

Die Mieter sind verpflichtet sämtliche Gegenstände, insbesondere Seile, Plachen, Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln usw. auf den Schiffen so zu befestigen, dass diese keinen störenden Lärm verursachen.

Das Aufstellen und Lagern von Schiffen, Trailern, dazugehörigem Material usw. auf öffentlichem Grund, namentlich auf Rampen, Uferwegen, Hafen- und Quaianlagen ist untersagt. Es ist ebenfalls untersagt, ohne entsprechende Bewilligung an den bestehenden Anlagen irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

Art. 10 **Hafenmole**

Das Fischen von der Hafenmole aus ist grundsätzlich erlaubt, nicht jedoch innerhalb des Hafens. Der Betrieb der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft (ZSG) sowie das Ein- und Ausfahren der im Hafen stationierten Schiffe darf nicht beeinträchtigt werden.

Unberechtigten (insbesondere Fischern) ist das Betreten der im Hafen stationierten Schiffe strikte verboten. Gegen fehlbare Personen kann ein Zutrittsverbot verfügt werden.

Bei Hochwasser muss die Verbindungsbrücke zwischen der Mole und dem ZSG-Steg entfernt werden. Das Betreten der Mole durch die Mieter der seeseitigen Hafenplätze erfolgt dann auf eigene Gefahr. Für alle übrigen Personen (inkl. Fischer) ist der Zutritt während dieser Zeit aus Sicherheitsgründen untersagt.

Art. 11 **Auflagen Hafenplätze**

Die in der Rabenhaab stationierten Schiffe dürfen nicht breiter sein als der Pfahlabstand (Lichtmass).

Die an der Mole stationierten Schiffe dürfen maximal 2.30 m breit sein und ab Mole inkl. Belegtau und Aussenbordmotor nicht mehr als 7.00 m messen.

Die uferseitig stationierten Schiffe dürfen ab Steg inkl. Belegtau und Aussenbordmotor nicht mehr als 9.00 m messen.

Art. 12 **Auflagen Bojenplätze**

Das Setzen von Bojen am vom Kanton bewilligten Standort sowie deren Unterhalt inkl. Bojengeschirr (Bojenstein, Anker- und Uferkette usw.) ist Sache des Mieters.

Das Bojengeschirr ist periodisch zu kontrollieren und immer in gutem Zustand zu halten. Es ist so zu wählen, dass es der sicheren Verankerung des jeweiligen Schiffes dient. Das eigenmächtige Verschieben von Bojensteinen ist verboten.

Übernimmt ein neuer Mieter einen Bojenplatz, hat er dem Vorgänger den Zeitwert sämtlicher Einrichtungen zu entschädigen, die er von ihm übernimmt. Eine Verpflichtung zur Übernahme des vorhandenen Bojengeschirrs oder Teilen davon besteht jedoch nicht.

Bei Unkenntlichkeit oder Verlust der Bojenplakette (Nummer) ist unverzüglich die Seepolizei zu benachrichtigen, welche für den Ersatz unter Kostenfolge zu Lasten des Mieters besorgt ist. Das von der kantonalen Baudirektion herausgegebene Merkblatt für Bojenbenützer ist zu beachten (www.wasserwirtschaft.zh.ch).

Art. 13 **Auflagen Beibootplätze**

Ausser in den bewilligten, öffentlich zugänglichen Standorten der Beibootgestelle dürfen im Uferabschnitt keine weiteren Beiboote stationiert werden.

Art. 14 **Auflagen Trockenplätze** (Grösse ca. 200 x 530 cm, Nr. 5 ist 1 m kürzer)
Auf den Trockenplätzen darf nebst dem in der Bewilligung aufgeführten Schiff, geeignetem Unterlagematerial, dem dazugehörigen Trailer oder Rolli kein Material gelagert werden. Weiteres Zubehör ist im Schiffsrumpf zu verstauen.

Die Trockenplätze sind stets ordentlich und sauber zu halten.

Art. 15 **Zuwiderhandlung/Entzugsgründe**

Die Stationierungsberechtigung kann entzogen werden, wenn der Standplatz in der Sommerzeit (1. April bis 31. Oktober) während mehr als drei Monaten ohne Begründung nicht belegt oder wenn das Schiff offensichtlich nicht regelmässig durch den Mieter benützt wird. Verhindern Reparaturarbeiten oder andere wichtige Gründe die Belegung für mehr als 14 Tagen, ist dies unverzüglich zu melden.

Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement (insbesondere gegen Art. 7), gegen Vorschriften der StV oder bei Nichtbezahlung der Mietgebühr innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, kann nach erfolgloser Mahnung den Verlust des Anrechts auf einen Standplatz nach sich ziehen.

Liegen Gründe für eine Vertragskündigung vor, ist dies dem Mieter unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Misstandes schriftlich anzuzeigen. Wird der Mangel nicht behoben, erfolgt die Kündigung im Normalfall mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende jeden Monats. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kündigung fristlos erfolgen. Der Mietzins wird in diesem Fall bis zum Kündigungsdatum geschuldet.

Art. 16 **Haftung**

Der Standplatz-Mieter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff an Landungsstellen, Anbinde- und Schutzrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden. Schadenfälle sind unverzüglich zu melden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen und Schiffsutensilien ab. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderer Ereignisse an den stationierten Schiffen entstehen.

Davon ausgenommen sind Schäden, die durch grobfahrlässiges Verhalten oder nachweisliche grobe Nachlässigkeit der Gemeinde entstehen. Das Auftreten von Gefahren ist insbesondere durch die Mieterschaft unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Art. 17 **Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Liegenschaftenvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen schriftlich beim Bezirksrat Meilen Rekurs erhoben werden.

Art. 18 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 30. November 1993.

GEMEINDERAT HERRLIBERG

